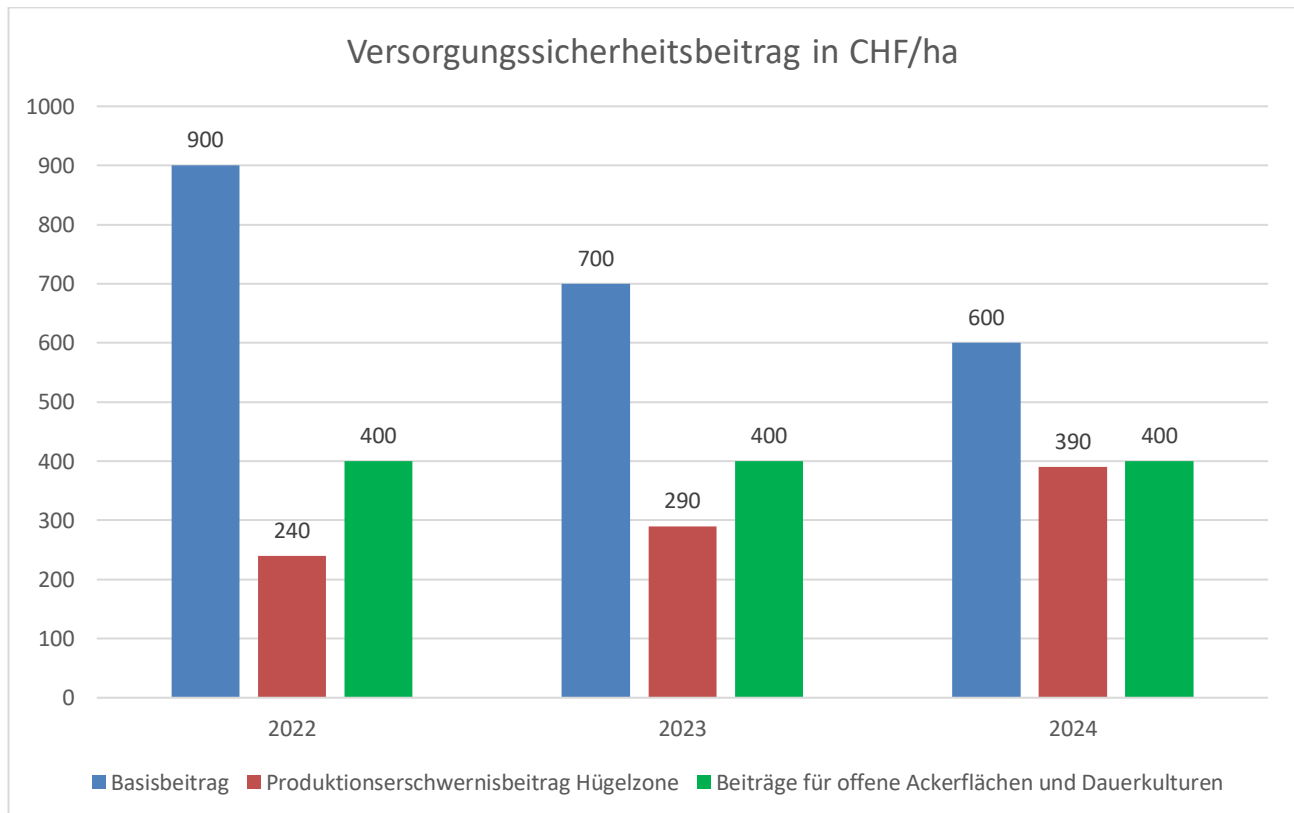


Wichtige Änderungen im Agrarpaket 2023+

Auf das Jahr 2024 wurden unter anderem die Anforderungen für die «Angemessene Bodenbedeckung» vereinfacht. Weiter wurden die Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst. Die Pflicht der 3.5% BFF auf Ackerfläche wurde vom Parlament um ein Jahr verschoben und soll per 01.01.2025 in Kraft treten.



Versorgungssicherheitsbeiträge

Die Versorgungssicherheitsbeiträge setzen sich aus drei Teilbeiträgen zusammen:

- Basisbeitrag
- Produktionserschwerungsbeitrag
- Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen

Der Basisbeitrag wurde um 100.- gesenkt und beläuft sich momentan auf 600.-/ha. Die Produktionserschwerungsbeiträge steigen um 100.-/ha, d. h. in der Hügellzone ist der aktuelle Beitrag 390.-/ha und in der Bergzone I neu 510.-/ha. Der Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen bleibt wie bisher bei 400.-/ha.

Mit den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf PSM (Extenso)» und «Herbizidverzicht» können Bio-Ackerbaubetriebe allfällige Verluste beim Basisbeitrag kompensieren.

Produktionssystembeitrag angemessene Bodenbedeckung

Beim Produktionssystembeitrag «angemessene Bodenbedeckung» wird die gesamtbetriebliche Umsetzung vereinfacht, indem neu mindestens 80 % und nicht wie bisher 100 % der offenen Ackerfläche die Bedingungen erfüllen muss. Wenn beispielsweise Gerste vor Raps angebaut wird, muss neu keine Gründüngung mehr angebaut werden, falls die Fläche unter 20% der offenen Ackerfläche beträgt. Denn neu gilt, dass auf maximal 20% der Flächen, auf welchen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, die Anforderungen zur angemessenen Bodenbedeckung nicht mehr eingehalten werden müssen. Der Beitrag für angemessene Bodenbedeckung wird um 50.-/ha gesenkt und beträgt neu 200.-/ha. Weiter entfällt die Verpflichtung, die beiden Programme «schonende Bodenbearbeitung» und «angemessene Bodenbedeckung» gemeinsam anzumelden. Die Anmeldung kann auch separat erfolgen. Betriebe, welche einjähriges Gemüse, Gewürz- und Medizinalpflanzen oder Beeren produzieren, können diese Kulturen auf der offenen Ackerfläche separat anmelden und somit auch die 80%-Regel für diese Kulturen separat anwenden.

Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche (3.5%)

Die Einführung der 3.5% Acker-BFF wurde durch das Parlament erneut verschoben. Die Einführung soll per 01.01.2025 erfolgen. Es wird gewährleistet, dass bei Betrieben, die von der 3.5% BFF auf Ackerfläche betroffen sind (Betriebe mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone), Getreide in weiter Reihe im Jahr 2024 an die 7% Biodiversitätsförderfläche angerechnet werden kann und dafür Beiträge ausgerichtet werden. Die Motion Friedli verlangt auch, dass Anpassungen der Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche geprüft werden. Diese müssen im Agrar-Verordnungspaket 2024 beschlossen werden, damit sie auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten können. Die Vernehmlassung ist bereits diesen Monat eröffnet worden.

Nährstoffbilanz und Schleppschlauchpflicht

Bei der Nährstoffbilanz wurde der bisher geltende Fehlerbereich von jeweils +10% bei Stickstoff und Phosphor gestrichen. Gesamtbetrieblich muss die Bilanz der beiden Nährstoffe dem Bedarf der Kulturen entsprechen.

Seit diesem Jahr gilt die Schleppschlauchpflicht. Betroffen sind düngbare Flächen mit einer Hangneigung von unter 18%. Betriebe, die weniger als 3 ha Pflichtfläche haben, sind von diesem Obligatorium befreit. Die Pflichtflächen sind über die kantonalen Portale GELAN, LAWIS und agriportal/agriGIS als Hintergrundkarte Agate zuschaltbar. Bei der Verwendung eines Schleppschlauchs oder Schleppschuhs gelangen pro Gülleausbringung bei einer üblichen Applikationsmenge 2-3 kg mehr N pro ha in den Boden als mit dem Breitverteiler, weil 30-50% weniger Ammoniak entweicht. Deshalb muss ab 2024 in der Nährstoffbilanz ein N-Abzug gemacht werden.

Variante 1: pro ha Pflichtfläche ein Abzug von 6 kg Nverf (z.B. bei eher viehstarken Betrieben mit viel Gülleinsatz)

Variante 2: Die effektiv mit emissionsarmer Ausbringtechnik begüllte Pflichtfläche deklarieren und einen Abzug von nur 3 kg Nverf / ha vornehmen (z.B. bei Betrieben mit grösserer Pflichtfläche im Vergleich zu eher geringerem Gülleinsatz).